



Vorlage Nr.: V0805/10  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung gemäß Anlage 1.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2912-SR77-09

**aufzuhebende Beschlüsse:**

V2912-SR77-09

**Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition:	3321 0000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:	keine
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:	keine
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:	ca. 440.000 EUR für Einsätze anderer Benutzer/Benutzerinnen gem. § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:	keine

**Begründung:**

In § 32 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ist geregelt, dass zwischen dem Träger des Rettungsdienstes (Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Brand- und Katastrophenschutzamt) und den Kostenträgern (gesetzliche Krankenkassen) einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst vereinbart werden. Diese sind gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer und Benutzerinnen des Rettungsdienstes verbindlich.

Die vertragliche Grundlage des § 32 Abs. 1 SächsBRKG umfasst nicht die Erhebung von Entgelten für die Gruppe von anderen Benutzern und Benutzerinnen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder wo die Leistungen nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen sind. Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Entgelten für die anderen Benutzer und Benutzerinnen ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG eine Satzung notwendig, da andernfalls die Ermächtigung für die Erhebung der geplanten Entgelte von diesen Personen fehlt. (Hinweis: Um eine einheitliche Verfahrensweise für die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes zu gewährleisten, wird statt dem Begriff Gebühren einheitlich der Begriff Entgelte verwendet.)

In der Sitzung des Stadtrates am 22. Januar 2009 hat dieser die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) nebst der in der Anlage enthaltenen Entgelttabelle beschlossen (Beschlussnummer V2912-SR77-09).

Diese sah im § 1 Abs. 3 (Geltungsbereich) eine Kostenerstattungspflicht von

- privat versicherten Personen,
- nicht versicherten Personen und
- gesetzlich versicherten Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist

vor. Als weitere Kostenschuldner kommen nunmehr auch Krankenhäuser in Betracht, wenn diese Verlegungsfahrten angeordnet haben, für die die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen. Bisher bestand keine Ermächtigung, die entstandenen Kosten von diesen Organisationen einzufordern. Daher soll der Satzungstext im § 1 Abs. 3 (Geltungsbereich) und im § 3 (Entgeltschuldner) angepasst werden. Des Weiteren wird der § 5 (Schlussbestimmungen) aktualisiert; aber inhaltlich nicht geändert. Die neue Satzung ist in Anlage 1 und eine Synopse in Anlage 2 zu dieser Vorlage enthalten.

Am 23. Juli 2010 wurden die Verhandlungen für die Entgelte des Jahres 2011 zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern abgeschlossen. Die durchschnittlichen Entgelte pro Einsatz für die verschiedenen Fahrzeugarten des Rettungsdienstes (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) wurden neu ermittelt. Sie sind für alle Einsätze ab 01.01.2011 zu erheben. Bis zum 31.12.2010 gelten die für das Jahr 2009 vereinbarten Entgelte weiter.

Die für 2011 geplanten Ausgaben in Höhe von 15.520.944,92 EUR wurden in sogenannten Kosten-Leistungs-Nachweisen (KLN) übersichtlich zusammen gestellt (Muster siehe Anlage 3). Diese KLN sind für alle Leistungserbringer gleichermaßen verbindlich. Für das Brand- und Katastrophenschutzamt wurden drei KLN erstellt: einer für den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr, einer für den Träger des Rettungsdienstes und einer für die Leitstelle. Bei den darin angeführten Kosten wurden neben allgemeinen Preissteigerungen des Amtes auch alle Mehrkosten in Folge der zwischenzeitlich erfolgten Erweiterungen im Rettungsdienstbereichsplan beachtet.

Darüber hinaus fließen in die Kostenbetrachtung 2011 für den Rettungsdienstbereich Dresden die geplanten Ausgaben der vier anderen Leistungserbringer (private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmen) ein. Auf diese hat der Träger des Rettungsdienstes die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Auswahlverfahren mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zu übertragen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG). Bei der Kostenermittlung 2011 wurden die Angebote der Leistungserbringer berücksichtigt, die den Zuschlag im Vergabeverfahren erhalten haben.

Die Zusammenfassung aller Kosten aus den sieben KLN ist in Anlage 4 enthalten.

Zusätzlich zu den aus diesen KLN resultierenden Kosten wurde auf der Ausgabeseite der von den Krankenkassen zu tragende Investitionszuschuss zur Errichtung des Brand- und Katastrophenschutzentrums mit integrierter Regionalleitstelle in Dresden-Übigau in Höhe von 467.600 EUR für 2011 eingestellt.

Die anerkannten Kosten für das Jahr 2011 betragen damit insgesamt 15.988.544,92 EUR.

Neben den für das Jahr 2011 geplanten Kosten fließen in die Entgeltberechnung die Ergebnisse der Vorjahre mit ein. Diese werden in einer Gewinn- und Verlustrechnung fortlaufend durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben jahresweise ermittelt und die Gewinn- und Verlustrechnung so fortgeschrieben (Anlage 5). Für das Jahr 2010 wurde unter Beachtung

- des fortgeschriebenen Defizits aus 2008 und Vorjahren (- 499.936,98 EUR),
- der Ist-Kosten und Ist-Erlöse 2009 und damit des Defizits 2009 (- 1.149.510,40 EUR) sowie
- der aktualisierten Plan-Kosten und Plan-Erlöse 2010 und damit des voraussichtlichen Überschusses 2010 (2.308.514,17 EUR)

ein voraussichtlich verbleibender Überschuss 2010 in Höhe von 659.066,79 EUR ermittelt.

Dieser Überschuss wird von den anerkannten Kosten für das Jahr 2011 abgezogen, so dass sich die entgeltrelevanten Kosten und damit auch die geplanten Einnahmen auf 15.329.478,13 EUR reduzieren.

Bei der Ermittlung der Plan-Erlöse 2010 wurde die mit der Umstellung des Rechnungswesens zum Ende dieses Jahres einhergehende periodengerechte Zuordnung der Erlöse beachtet. Das heißt, alle Einsätze des Jahres 2010 müssen in diesem Jahr oder in die Periode 12/2010 gebucht werden.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt automatisch mit Hilfe einer Excel-Datei. Die einzelnen Tabellenblätter dieser Datei sowie eine Erläuterung derselben sind in Anlage 6 beigelegt.

Mit Prüfung der KLN durch die fachkundigen und der Wirtschaftlichkeit verpflichteten Kostenträger ist sichergestellt, dass keine überzogenen Entgelte vom Träger des Rettungsdienstes erhoben werden.

Da die Höhe der nach der Rettungsdienstentgeltsatzung zu erhebenden Entgelte für andere Benutzer und Benutzerinnen identisch sein soll mit den zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern vereinbarten leistungsgerechten Entgelten für gesetzlich Krankenversicherte, ist die Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 22.01.2009 (Entgelttabelle) mit Wirkung zum 01.01.2011 wie folgt anzupassen:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt 2009</u>	<u>Entgelt 2011</u>
Rettungswagen (RTW)	228,10 EUR	229,20 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	81,20 EUR	93,90 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	73,40 EUR	77,10 EUR

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1	Rettungsdienstentgeltsatzung
Anlage 2	Synopse
Anlage 3	Muster eines Kosten-Leistungs-Nachweises (KLN)
Anlage 4	Zusammenfassung der KLN 2009 bis 2011
Anlage 5	Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 6	Entgeltbedarfsberechnung

Helma Orosz